

nisterium der Beweis der Verjährung sehr leicht geführt werden können. Das möchte ich aber doch bezweifeln. Ich glaube nicht, daß das Cultusministerium beweisen kann, daß es innerhalb einer Verjährungsfrist alle und mindestens drei neue Schulstellen in den Städten Königstein und Schandau besetzt, den dasigen Gemeinden aber die selbstige Besetzung dieser Stellen untersagt hat und daß sich diese Gemeinden bei diesem Verbote beruhigt haben. Der Herr Commissar stellte ferner die Behauptung auf: es sei früher die sächsische Schulverfassung die gewesen, daß der Träger des Collaturrechts über die bis zum Erscheinen des Schulgesetzes bestehenden Stellen auch alle andern neu zu begründenden Schulstellen zu besetzen gehabt habe. Diese Ansicht kann ich aber nicht als richtig anerkennen, um deswillen nicht, weil sie durch die thatsächlichen Verhältnisse und Erfahrungen sofort widerlegt wird. Wäre dies sächsische Schulverfassung gewesen, so wäre es rein unmöglich gewesen, daß an einer und derselben Schule, an einer und derselben Kirche die Collaturrechte hinsichtlich der einzelnen Stellen in verschiedene Hände übergegangen wären. Es hätte dann nur Derjenige das Collaturrecht auszuüben gehabt, welcher die erste Stelle begründet hatte. Dies ist aber thatsächlich nicht der Fall, folglich kann ich auch diese Widerlegung nicht als zutreffend anerkennen.

Abg. Dr. Heyner: Meine Herren! Alle Unannehmlichkeiten zwischen den Geistlichen und den Gemeinden schwinden, alle Differenzen zwischen dem Ministerium und den Gemeinden würden nicht oder wenigstens nur sehr selten vorkommen, wären wir, wie die reformirte Kirche, zu der Presbyterialverfassung der alten bewährten historischen Kircheneinrichtung wieder zurückgekehrt, wie es in andern deutschen Ländern der Fall ist, z. B. in Bayern, in Rheinpreußen, in Nassau u. s. w. Wären wir zu dieser Presbyterialverfassung zurückgekehrt, so würden wir das christlich-religiöse Leben befördert und gehoben haben. Das geehrte Cultusministerium scheint allerdings kein Freund der Autonomie der Gemeinden zu sein, ihres ursprünglichen und natürlichen Rechts. Wir haben dies soeben aus dem Munde des Herrn Regierungscommissars vernommen. Auch habe ich dafür ein sprechendes Beispiel aus Leipzig anzuführen. In Leipzig hatte der Stadtrath mit den Vertretern der Stadtgemeinde, den Stadtverordneten, in früherer Zeit das Collaturrecht getheilt. Der Stadtrath schlug jedesmal drei Candidaten vor, aus welchen die Stadtverordneten den Betreffenden zu wählen hatten. Die Wahlen haben mehrmals auf diese Weise stattgefunden zur größten Zufriedenheit der Gemeinde; aber in neuerer Zeit ist das Collaturrecht von Seiten des Cultusministeriums der Gemeinde wieder genommen worden. Die maßgebende Gewalt möge nur dieses alte historische Recht, die Presbyterialverfassung, den Gemeinden recht bald wieder zurückgeben, das wird gewiß für das christliche Leben der größte Segen sein.

Königl. Commissar Dr. Hübel: Der Abg. Ziesler sagte, ich hätte ihm eingehalten, daß er nicht auf den Grund der Collaturrechte eingegangen sei; im Gegentheil, ich habe gesagt, er habe den Grund der Collaturrechte in Betracht gezogen, ich wolle aber nicht darauf eingehen, weil diese Frage nicht hierher gehöre. Er behauptet beharrlich, daß das Cultusministerium sich nur auf Verjährung stützen könne, um das Recht geltend zu machen, neu dotirte Stellen zu besetzen an Schulen, an welchen ihm zeither das Collaturrecht zustand. Ich würde vergeblich gegen ihn streiten, da der Abg. Ziesler hier nur privatrechtliche Grundsätze zur Geltung kommen lassen will, die nach unserer gegenwärtigen Verfassung hier gar nicht in Frage kommen. Wir haben uns lediglich auf den §. 44 des Schulgesetzes zu stützen und dieser berechtigt die Collatoren der älteren Schulstellen, auch die neueren Schulstellen an derselben Anstalt zu besetzen. Es wurde dagegen vom Abg. Ziesler eingehalten, es sei zeither nicht verfassungsmäßig gewesen, daß neue Stellen auch von dem Collator der älteren Stellen besetzt würden. Er glaubte dies durch Hinweisung auf den Umstand zu widerlegen, daß an manchen Kirchen die Besetzung der mehreren geistlichen Stellen unter mehrere Collatoren getheilt sei, was gar nicht stattfinden könnte, wenn allemal eine neugegründete Stelle dem Collaturrechte des Collators der ersten Stelle accrescere. Dies ist aber eine ganz unrichtige Folgerung; denn wenn zwei verschiedene Stifter an einer und derselben Kirche zwei Stellen gegründet haben, so ist dadurch ein getheiltes Collaturrecht entstanden. Die Fälle sind aber so zahlreich, in welchen eine neuhinzugekommene Stelle von dem Collator der älteren besetzt wird, daß dies thatsächliche Verhältniß auf keine Weise zu widerlegen ist. Der Herr Dr. Heyner wollte in dem von mir Gesagten gefunden haben, daß das Cultusministerium kein Freund der Autonomie der Gemeinden sei. Ich kann mich zur Widerlegung dieses Verdachtes auf die vorgelegte Kirchenordnung beziehen, welche die Absicht kundgibt, Verhältnisse in der Kirche herzustellen, wie sie der geehrte Abg. Dr. Heyner für wünschenswerth erachtet. Es sollten den Gemeinden mancherlei neue Rechte eingeräumt werden und es hätte die Einführung dieser Kirchenordnung vielleicht auch später zu einer Erweiterung dieser Rechte geführt. Das Cultusministerium wollte den Gemeinden eine gewisse Autonomie gewähren und es würde sehr erfreut darüber gewesen sein, wenn sich die Gemeinden bei der Ausübung dieser Rechte so bewährt hätten, daß man bald an ihre Erweiterung hätte denken können. Der Herr Dr. Heyner bezog sich, um die Ansichten des Ministeriums in dieser Beziehung zu characterisiren, darauf, daß in alten Zeiten die Communvertreter in Leipzig gemeinschaftlich mit dem Stadtrath die geistlichen Stellen besetzt hätten; das Cultusministerium sei aber neuerdings dem entgegengetreten und habe diese alte gute Einrichtung abgeschafft. Der Stadtrath zu